



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Eis und Schnee; ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO)) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt noch in die Entwässerungsrinnen oder Gräben bzw. in Einlauf- oder Kontrollschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung.
- (3) Soweit der Stadt Friesoythe die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen obliegt, führt sie diese für die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe befindlichen Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen-, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich an jedem letzten oder vorletzten Werktag bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt Friesoythe die Fahrbahnen einschließlich Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Rinnen und Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
 - c) bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. § 1 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe bleibt unberührt.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein gesonderter Gehweg nicht vorhanden (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen), so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - b) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - c) wenn Gehwege im Sinne von b) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen.
 - f) Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs, insbesondere die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und –streuen nach Abs. 1 – 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starker Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten. Baumscheiben und

begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem innerörtlichem Verkehr vom vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten innerhalb der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgesetzte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
 - d) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt längstens 20 Jahre (§ 61 NPOG). Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Friesoythe über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 25.04.2006 außer Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

(Dienstsiegel)

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin